

Vorblatt

Ziel:

Gewährleistung eines ordentlichen Schulbetriebes im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen, trotz der notwendigen Verkehrsbeschränkungen infolge von COVID-19.

Inhalt:

In analoger Anwendung der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 i.d.g.F., sollen u.a. ortsungebundener Unterricht, die Abnahme von Prüfungen und die Leistungsbeurteilung geregelt werden.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2017, LGBl. Nr. 152/2016, durchgeführt, weil der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht. Der Regelungsspielraum ist gering, weil die Gewährleistung des Schulbetriebes auch in Zeiten der COVID-19 Pandemie gewährleistet bleiben muss. Die vorliegende Novelle zieht keine wesentlichen finanziellen Folgen in einer Wirkungsdimension nach sich.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Erlassung einer Verordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 im Land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen im Schuljahr 2021/22
Einbringende Stelle:	Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
Laufendes Finanzjahr:	2021
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	Schuljahr 2021/22

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei: Bereich LR Seitinger, Globalbudget Land- und forstwirtschaftliche Schulen und Betriebe: „Ein breites Bildungsangebot in den land-, forst- und ernährungswirtschaftlichen Schulen steht zur Verfügung.“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Im Schuljahr 2021/22 soll an allen Schulen zu einem Regelbetrieb zurückgekehrt werden. Nachdem die Situation aber weiterhin angespannt ist, soll das für das Schulwesen des Bundes vorgesehene Risikostufensystem auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen in der Steiermark übertragen werden, um den Unterrichtsbetrieb entsprechend der Gefährdungslage fortsetzen zu können. Diese Maßnahmen haben auch zur Folge, dass die Ausbreitung des Virus rasch und effektiv verhindert wird. Die Verordnung führt in diesem Sinn drei Risikostufen ein, mit welchen in leicht verständlicher Weise die COVID-19-Situation an den land- und forstwirtschaftlichen Schulen bewertet wird. An jede Risikostufe knüpft die Verordnung konkrete Maßnahmen zur Abhaltung des Unterrichtsbetriebes und zu Hygienemaßnahmen.

Darüber hinaus enthält die vorgeschlagene Verordnung schulorganisatorisch notwendige Regelungen, die an gesundheitsbehördliche Entscheidungen anknüpfen (z. B. Durchführung eines ortsungebundenen Unterrichtes bei Schließung der Schule).

Die Bestimmungen orientieren sich an der bundesrechtlichen COVID-19-Schulverordnung 2021/22, BGBl. II Nr. 374/2021 i.d.g.F.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Fehlen von Regelungen über die Durchführung von COVID-bedingten Einschränkungen im Unterricht.

Ziel

Die Verordnung hat zum Ziel den ordentlichen Schulbetrieb im land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen, trotz der notwendigen Verkehrsbeschränkungen infolge von COVID-19, zu gewährleisten.

Maßnahme

Die notwendige Verordnung wird erlassen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958:

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, weil die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu §§ 1 bis 3:

Diese Regelungen (Ziel, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen) lauten gleich wie im Schuljahr 2020/21.

In § 3 Z 6 wird eine Begriffsbestimmung für Lehr- und Verwaltungspersonal im Sinne der Verordnung vorgenommen, die im Umfang vom klassischen Begriff abweicht und diesen ausweitet. Die Aufgabenbeschreibung ist dem Lehrerdienstrecht entnommen, es werden aber weitere Personengruppen aufgezählt, welchen keine lehramtlichen Pflichten zukommen oder die keine öffentlichen Aufgaben im hoheitlichen Sinne wahrnehmen (z. B. Studierende im Rahmen des schulpraktischen Unterrichts), die aber aus epidemiologischer Sicht mit dem Lehr- oder Verwaltungspersonal vergleichbar sind. Sie halten sich wie dieses über einen längeren Zeitraum in Räumen der Schule auf und stehen in engem Kontakt mit einer größeren Anzahl an Personen (Schüler oder andere Mitarbeiter der Schule). Auf sie sollen daher die Regelungen für das Lehr- und Verwaltungspersonal anwendbar sein. Mitarbeiter der Schulverwaltung im weiteren Sinn, sind neben Sekretariatskräften und Bediensteten der Verwaltung bzw. des Lehrbetriebes auch Schulwartepersonal, Beamte des Schulaufsichtsdienstes oder der Schulbehörde.

In § 3 Z 8 wird in die Begriffsbestimmungen neu die Abwasseranalyse eingeführt. Sie soll ein zentrales Instrument der Früherkennung möglicher ansteigender Infektionen sein. Auf diese Weise soll ein zielgerichtetes frühzeitiges Eingreifen durch die Erhöhung von Schutzmaßnahmen (z. B. Tragen von MNS oder FFP2-Masken) gewährleistet sein, um eine Ausbreitung so rechtzeitig einzudämmen, dass eine Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebes weitgehend vermieden werden kann.

Zu § 4 („Arten des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr“)

Dieser enthält die Möglichkeiten des durch eine Person zu erbringenden Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr und ist den allgemeinen Regelungen nachgebildet (vgl. 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung, BGBl. II Nr. 278/2021 i.d.g.F.). Für den Vollzug dieser Bestimmung ist es natürlich notwendig, dass die Dienststellenleitung sowohl das Recht als auch die Pflicht hat den aktuellen Impfstatus der an der Schule lernenden/tätigen Personen abzufragen.

Anders als es die Verordnung des Bundes vorsieht, wurde der Gültigkeitszeitraum von Impfnachweisen gemäß Z 2 lit. a bis c nicht auf 360 Tage begrenzt. Diese hätte nämlich zur Folge, dass die meisten Lehrpersonen, die im März 2021 die Erstimpfung und im Mai/Juni 2021 die Zweitimpfung erhalten haben ihren Impfstatus im Mai/Juni 2022, also kurz vor dem Ende des Unterrichtsjahres, verlieren würden.

Da sich die Situation zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung laut Auskunft des BMBWF hochvolatil darstellt, wurde eine „Auffangklausel“ am Ende der Bestimmung aufgenommen, wodurch es z. B. möglich sein soll, Genesene mit den Geimpften Personen und jenen Personen mit Antikörpernachweisen gleichzustellen. Sie ermöglicht auch die Verkürzung der Geltungsdauer, wenn dies auf Grund von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geboten erscheint und eine dritte Impfung (lit. d) empfohlen wird.

Zu § 5 („Allgemeine Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“)

Diese Bestimmung soll unabhängig von der jeweiligen Risikostufe für das Schuljahr 2021/22 geltende Regelungen festlegen. Diesbezüglich wird auch auf den Erlass des BMBWF, GZ 2021-0.559.836, „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ verwiesen.

Abs. 1 legt fest, dass für alle Personen, die nicht der Schule angehören, die Pflicht zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr besteht. Weiters sind diese Personen während des Aufenthalts zum Tragen eines MNS verpflichtet. Der Begriff Lehr- und Verwaltungspersonal ist in § 3 Z 6 bestimmt.

Abs. 2 sieht Ausnahmen für Kinder mit Sonderpädagogischem Förderbedarf von der Testung vor, weil bei dieser Personengruppe einerseits medizinische Hindernisse bestehen können (z. B. bei Beatmungsgeräten) oder auch die erforderlichen intellektuellen Fähigkeiten zum Verständnis, was zu tun ist oder von ihnen erwartet wird oder eine bestimmte Bezugsperson oder Umgebung erforderlich ist, nicht gegeben ist und diese sich daher einer Testung in Einzelfällen aktiv (körperlich) widersetzen. Die Überwindung einer körperlichen Gegenwehr durch Anwendung von Zwangsgewalt wäre den Betroffenen aufgrund ihrer mangelnden Einsichtsfähigkeit nicht zumutbar und auch nicht verhältnismäßig. Ortsungebundener Unterricht ist bei dieser Personengruppe aber zumeist nicht möglich, weil sie nicht in der Lage sind einen solchen Unterricht zu bewältigen.

Abs. 3 soll die Schutzmaßnahmen bei jenen Lehrpersonen und Mitarbeitern der Schulverwaltung bzw. des Lehrbetriebes regeln, die keinen Impfnachweis erbringen. Zur Aufrechterhaltung des Schutzniveaus vor

einem Eintrag von Infektionen in Schulen sind daher andere, nachrangige Sicherheitsmaßnahmen, zu treffen. Dem kommt insbesondere Bedeutung zu, als die Daten des Schuljahres 2020/21 zeigen, dass die Zahl der positiv getesteten Lehrer an Schulen deutlich höher lag, als es ihrem Anteil an den Personen, die sich in der Schule aufhalten, entspricht. Der Begriff regelmäßig stellt dabei darauf ab, dass diese sich für zumindest mehr als eine Woche immer wieder, d.h. an mehr als einem Tag, in der Schule aufhalten. Dies ist notwendig um die Regelung „zumindest einmal pro Woche“ erfüllen zu können. Mitarbeiter der Schulverwaltung, z. B. der Schulbehörde, die einmalig an einem einzelnen Tag die Schule aufsuchen, benötigen daher nicht zwingend einen PCR-Test.

Zu § 6 („Hygiene- und Präventionskonzept“):

Die Bestimmung soll wie in weiten Bereichen der Privatwirtschaft ein Hygiene- und Präventionskonzept vorsehen. Dies ist aufgrund der mit Kulturstätten oder Gastronomie vergleichbaren Sachlage in Schulen zweckmäßig.

Der Schulleitung kommt die Aufgabe eines Hygiene- und Präventionsbeauftragten zu. Sie kann diese Aufgabe an eine Lehrperson delegieren. Es darf aber nur eine Person sein, um klare Verantwortlichkeiten sicher zu stellen. Die Schulleitung als Dienststellenleiter bleibt letztverantwortlich. Das BMBWF hat im Erlass u.s. auch eine „Checkliste für die Erstellung des Hygiene- und Präventionskonzepts“ zur Verfügung gestellt.

Zu § 7 („Standortbezogene Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“)

Diese Regelungen sind mögliche Maßnahmen für einzelne Schulstandorte, wenn aufgrund des Infektionsgeschehens im weiteren Sinn an einem Standort Maßnahmen notwendig werden oder sind.

Die den Schulen zur Verfügung stehenden Maßnahmen sind in Abs. 1 taxativ aufgezählt und zeitlich eng befristet. Das Tragen eines MNS und eine höhere Testfrequenz dürfen nur mit Zustimmung der Schulbehörde angeordnet werden. Geimpfte Schülerinnen/Schüler sind von der MNS-Pflicht und einer erhöhten Testfrequenz jedenfalls ausgenommen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass derzeit davon auszugehen ist, dass für Geimpfte ein deutlich verringertes Risiko auf Infektion oder Erkrankung, insbesondere auf eine schwere Erkrankung, gegenüber nichtgeimpften Personen besteht. Eine Gleichbehandlung dieser unterschiedlichen Sachlagen wäre daher nicht sachgerecht und somit verfassungswidrig.

Der Verweis auf § 94 StLFschG dient der Klarstellung über die Rechtsnatur der Entscheidung der Schulleitung und die sich daraus ergebende Kundmachungspflicht an der Schule.

Zu § 8 und § 9 („Ortsungebundener Unterricht“ und „Ausnahmen vom und Auflagen für ortsungebundenen Unterricht“)

Im Verfahren V 574/2020 hat der VfGH ortsungebundenen Unterricht in einem engen Rahmen als verfassungskonform erkannt aber auch festgehalten, dass ortsungebundener Unterricht auf Dauer nicht geeignet ist den verfassungsrechtlichen Bildungsauftrag des Art. 14 Abs. 5a B-VG zu verwirklichen. Der Rahmen ergibt sich dabei im Wesentlichen aus der sachlichen Notwendigkeit, der Dauer und den Begleitmaßnahmen zur Verringerung negativer Begleitwirkungen des ortsungebundenen Unterrichts.

Abs. 1 soll Kriterien festlegen, die einer Entscheidung über die Anordnung von ortsungebundenem Unterricht zugrunde zu legen sind. Sie sind der Beurteilungsmaßstab für die Notwendigkeit, wobei zwischen einer allgemeinen Notwendigkeit in Österreich, dem Bundesland oder der Region, in welchem/r sich die Schule befindet, und der Situation am jeweiligen Schulstandort zu unterscheiden sein kann.

Es können, wie in der Vergangenheit, Situationen eintreten, bei welchen zwischen der Situation in der Region und der Situation an der einzelnen Schule ein Unterschied besteht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Schulstandorte selten für sich allein gesehen werden können (z. B. Geschwisterkinder besuchen häufig unterschiedliche Schulen) und der Einzugsbereich je nach Schule sehr unterschiedlich sein kann. Eine Volksschule in einem Ballungszentrum hat ein sehr enges Einzugsgebiet (die umliegende Straßenzüge), eine Fachschule (z. B. Bildungszentrum für Obst- und Weinbau Silberberg) mit einem in der Steiermark einmaligen Ausbildungsschwerpunkt hat als Einzugsgebiet fast das gesamte Bundesland. Aus diesem Grund sieht Abs. 1 Z 3 vor, dass immer auch die Situation an der Schule zu berücksichtigen ist, wobei dies eine ausreichend Zuordnung zu Clustern vorsieht. Wenn diese Zuordnung unter 60 % sinkt, somit die ungeklärten Fälle bereits mehr als 40 % ausmachen, ist eine schulspezifische Betrachtungsweise nicht mehr aussagekräftig. Diese Bewertbarkeit verschlechtert sich bei allgemein hohen Infektionszahlen weiter, weil dann, vor allem an Schulen mit hoher Schülerzahl, die Feststellung, dass Schulen ein Ort sind, an welchem Infektionen entdeckt aber selten übertragen werden, nicht mehr gesichert ist. Bei einer solchen Sachlage musste bisher stets die Entscheidung auf der Grundlage der allgemeinen Infektionslage getroffen

werden. Zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlage sollen die Ergebnisse der Abwasseranalysen jedenfalls in die Bewertung einbezogen werden, ebenso eine allenfalls auf Schulen oder die Altersgruppe der Schülerinnen/Schüler bezugnehmende Empfehlung der Corona-Kommission.

Die kompensatorischen Maßnahmen zur Minderung negativer Begleitwirkungen soll § 9 regeln.

Für Schülerinnen/Schüler, die das Tragen eines MNS oder die verpflichtend vorgesehenen Testungen verweigern, ist ein ortsungebundener Unterricht vorgesehen, wenn eine Normverdeutlichung gegenüber dem Schüler oder den Erziehungsberechtigten erfolglos bleibt. Dieser Unterricht, der sich von einem solchen einer ganzen Klasse oder der Hälfte der Klasse aufgrund der zu betreuenden Schülerzahl sachlich unterscheidet, unterliegt bestimmten Mindestanforderungen. Der betreffende Schüler hat sich über den Lehrstoff selbstständig zu informieren, da eine eigene Aufarbeitung des Lehrstoffes für einen einzelnen Schüler nicht gerechtfertigt, weil diesen privilegierend, wäre. Die Hausübungen, die ein wesentlicher Teil der Mitarbeit sind, hat er zu erbringen und, da er sich physisch nicht vor Ort befindet, der Lehrperson zukommen zu lassen. Der Begriff „nach Möglichkeit“ bei der Einbindung in den Unterricht stellt dabei zunächst auf die technischen Möglichkeiten einer Einbeziehung in die Erarbeitung des Lehrstoffes ab. Dies bedeutet, dass, wenn auf einer der beiden Seiten die technischen Möglichkeiten nur eingeschränkt gegeben sind, z. B. eine Live-Kommunikation während des stundenplanmäßigen Unterrichts („Hybridunterricht“) nicht möglich ist, gleichgültig ob schüler- oder schulseitig, so fehlt die Möglichkeit und es ist auf andere Kommunikationswege zurückzugreifen. Eine persönliche, z. B. telefonische Betreuung, eines solchen Schülers kann nicht begehrt werden, weil hier wieder eine Begünstigung gegenüber anderen Schülern (durch ein „Privatissimum“) gegeben wäre. Die Verantwortung für den Lernprozess liegt auch in diesem Fall, so wie bei allen Schülerinnen/Schülern zunächst bei der Schülerin/dem Schüler. Bildung kann nur höchstpersönlich durch eine Person selbst erworben werden.

Zu § 10 („Fernbleiben vom Unterricht“)

Abs. 1 soll dem Schutz von Risikogruppen dienen.

Abs. 2 sieht die Möglichkeit vor, dass Schülerinnen/Schüler, die sich psychisch besonders belastet fühlen ebenfalls entschuldigt fernbleiben. Die einmalige Frist von einer Woche soll eine Sofortmaßnahme darstellen, die Gelegenheit zu einer fachärztlichen Prüfung und Befundung geben soll, sodass diese bei einem weiteren, allenfalls für länger geltenden, Antrag, vorgelegt werden kann.

Zu §§ 12 bis 15 („Maßnahmen in Risikostufe 1“)

Schulen befinden sich grundsätzlich in der Risikostufe 1. Diese sieht einige wenige Vorkehrungen für einen sicheren Schulbetrieb vor. Dazu gehört die Umsetzung des Hygiene- und Präventionskonzeptes (§ 6), einer erhöhten Frequenz des Lüftens beim Singen und Musizieren sowie im Unterricht in Bewegung und Sport (§ 14) und ein Angebot der freiwilligen Testung für Schülerinnen/Schüler mittels der von der Schulverwaltung zur Verfügung gestellten Tests.

Im Bereich der Berufsschulen soll Vorsorge getroffen werden, dass für den Fall, dass im Laufe eines Schuljahres oder eines, nur wenige Wochen dauernden, Lehrganges, es zu Störungen des geregelten Unterrichtsbetriebes durch dort genannte Ereignisse kommt, deren Folgen auch in der Risikostufe 1 möglichst minimiert werden können.

Auf die Anordnung einer anderen Risikostufe, somit der Anwendung eines Bündels an Maßnahmen durch Anwendung eines anderen Abschnittes der Verordnung, sind die Kriterien des § 8 anzuwenden. Eine solche Anordnung kann nur durch die Schulbehörde erfolgen.

Es sind daher entweder aufgrund der allgemeinen Infektionslage, die maßgeblich durch die Empfehlungen der Corona-Kommission zu beurteilen ist, in einer Region, dem Bundesland oder aufgrund der Situation an einer Schule, Maßnahmen erforderlich. Dabei kommt neben den Ergebnissen der Corona-Kommission auch den Ergebnissen des Frühwarnsystems (Abwasseranalyse) Bedeutung für die schulische Lagebeurteilung zu.

Zu §§ 16 bis 22 („Maßnahmen in Risikostufe 2“)

Die wesentlichen Maßnahmen sind, dass für ungeimpfte Schülerinnen/Schüler eine Testpflicht besteht und diese so wie das Lehr- und Verwaltungspersonal außerhalb der Klassen- und Gruppenräume eine MNS-Pflicht besteht.

Die besonderen Regelungen für einzelne Unterrichtsgegenstände dienen der Erhöhung des Schutzniveaus aufgrund einer erhöhten Gefahrensituation (z. B. beim Sport oder beim Musizieren).

Zu §§ 23 bis 31 („Maßnahmen in Risikostufe 3“)

Es soll nochmals das Schutzniveau erhöht werden, was im Wesentlichen durch einen MNS auch während des Unterrichts und der Vermeidung des Kontaktes mit externen Personen erreicht werden soll.

Zur Kontaktreduktion sollen daher die Kontakte möglichst in den virtuellen Raum verlegt werden und Aktivitäten im Rahmen von Kooperationen und Schulveranstaltungen nicht stattfinden. Die Absage von Schulveranstaltungen findet allgemein erst in der Risikostufe 3 statt, da dies einerseits für Anbieter, allenfalls auch Eltern, erhebliche finanzielle Folgen haben kann und andererseits den Schülerinnen/Schülern seit März 2020 zahlreiche solche Aktivitäten entfallen sind. Schulveranstaltungen dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts, sie sind für diesen daher nicht zwingend notwendig, stellen aber für die Bildung im sozialen Bereich eine wichtige, seit Jahrzehnten bewährte, Möglichkeit dar, die durch Unterricht im Schulgebäude nicht ersetzt werden kann.

Zu § 32 („Sicherheitsphase“)

Zu Beginn des Schuljahres soll eine Sicherheitsphase mit verpflichtenden Tests und MNS-Pflicht außerhalb der Schul- und Klassenräume, einen gesicherten Schulstart ermöglichen. Dabei wird davon ausgegangen, dass rund $\frac{1}{3}$ der Infektionen zum Zeitpunkt des Schulbeginns auf Reiserückkehrer zurückzuführen waren. Die Sicherheitsphase soll einen Eintrag durch Reiserückkehrer möglichst verhindern. Da bei SARS-CoV 2 mit einer Inkubationszeit von bis zu 14 Tagen zu rechnen ist, wurden als Sicherheitsphase die ersten drei Wochen ab Schulbeginn gewählt, sodass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass allfällige Ansteckungen im Urlaub entweder entdeckt wurden oder ohne Ansteckungsgefahr für andere abgeklungen sind.